Arbeiterzeitung 9./VIII. 1916

Ein Buch der Gemeinschaftsarbeit.

„Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland."

Als einen „literarischen Versuch, politische Gegner zu organischer Gemeinschaftsarbeit an einer großen sozialen Frage zusammenzuführen", bezeichnet Bozi das Buch, das er mit Heinemann zusammen herausgegeben hat: „Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland." Nach Art des Thimme-Legienschen Buches „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland" besteht es aus einer Reihe von Aufsätzen, die von Leuten der verschiedensten politischen Richtungen verfaßt sind — es sind der Aufsätze fünfundzwanzig auf vierhundert Seiten. Um es vorweg zu sagen, nicht nur daß die Fülle des Stoffes — die Aufsätze beginnen mit dem Koalitionsrecht und endigen auf dem Wege über die öffentliche Unsittlichkeit bei der äußeren Politik — jede Einheitlichkeit stört, kann nach dem Inhalt der Aufsätze von einer „organischen Gemeinschaftsarbeit" keine Rede sein, wenn auch einige sozialdemokratische Mitarbeiter im Eifer, sich der bürgerlichen Gesellschaft würdig zu erweisen, nicht nur ein übriges im Umlernen tun, sondern auch die Tatsachen auf den Kopf stellen. Dr. Hugo Heinemann, der bekannte sozialdemokratische Rechtsanwalt in Berlin, leitet das Werk mit einem Aufsatz: „Die soziale Kraft der Koalition" ein und betont, daß „ein Zusammenarbeiten aller Teile des Volkes in den Lebensfragen der Nation nicht bloß möglich, sondern notwendig ist". Um dieses Zusammenarbeiten zu ermöglichen, opfert er alles vom Programm angefangen bis zu den feststehenden und von ihm selbst früher festgestellten Tatsachen. Jahrzehntelang sah man den Erpressungsparagraphen als Ausnahmsrecht gegen die Arbeiterschaft mißbrauchen und nun sagt Heinemann, indem er die Erpressungsjudikatur zwar tadelt, es wäre „verlogene Demagogie", sie als Ausnahmsrechtsprechung zu Ungunsten der Arbeiter zu bezeichnen, denn das Gesetz sei schlecht. Also keine Klassenjustiz, nur ein unglücklich stilisierter Paragraph! Und trotz dieses reuigen Bekenntnisses wird Heinemann von dem zweiten Herausgeber wegen des „Parteistandpunktes" noch entschuldigt. Man muß eben gründlich umlernen, wenn man vollwertig genommen werden soll. Für den Geist des Artikels ist bezeichnend, daß er die Forderungen — die ja an und für sich die üblichen sind — also zusammenfaßt: „Gerechtigkeit und Gleichheit in Gesetzgebung und Verwaltung Gewährung von Freiheit für die Selbsthilfe der Arbeiterschaft." Gerechtigkeit? Das Wort ist ein bißchen verrufen. Wer soll entscheiden, was gerecht ist? Vielleicht Herr Hoffmeister, der einige Seiten später findet, daß die Verbesserung des Vereinsrechtes überflüssig und schädlich sei, und der meint, die Interessen der Landarbeiter seien in Kaninchenzuchtvereinen und Raiffeisenkassen genügend gewahrt, zumal wenn Pfarrer und Gutsbesitzer nach dem Rechten schauen. Wie man sieht, machen die bürgerlichen Mitarbeiter des Buches aus ihrer Gesinnung kein Hehl. Wie denn auch der Abgeordnete Marx sagt, nur eine „übelwollende Agitation" könne von Klassenjustiz reden. Den leitenden Gedanken des Buches gibt vielleicht der Redakteur des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Th. Brauer wieder, indem er unter Hervorhebung der Bedeutung der Arbeiterbewegung für den sozialen Frieden eintritt. Alle müssen sie der Arbeiterbewegung eine gewisse Anerkennung zollen, machen aber ihr Lob, man möchte sagen, abhängig davon, daß sie auch nach dem Kriege brav bleibe. Darum können denn auch die sozialdemokratischen Mitarbeiter, ohne mit sich selber in Widerspruch zu geraten, nur dort mitreden, wo sie ein Gebiet der unmittelbaren Arbeit besprechen. Wenn Heine über den Volksrichter, Wissell über Arbeits- und Versicherungsrecht, Lindemann über Selbstverwaltung, Cohen über Arbeitsnachweis und Leipart über Tarifverträge sprechen, vermeiden sie es, allgemeintheoretische Behauptungen aufzustellen, schildern, was ist, und verlangen, was sein soll. Ihre Aufsätze gehören in ihrer schlichten Sachlichkeit zu den besten des Buches. Auch A. Müller spricht klar und anschaulich über die Konsumvereinsbewegung, nur betont er viel zu oft, daß die Bewegung keine ausgesprochen sozialdemokratische ist. Dabei muß er bei der Darstellung des Wesens der Konsumvereinsbewegung auf den Zusammenhang mit dem sozialen Umgestaltungsprozeß hinweisen. Ob es wirklich von Nutzen ist, immerfort zu betonen, die Konsumvereinsbewegung sei unpolitisch, und sie so auf eine Stufe mit einem literarischen Kränzchen strebsamer Backfische zu stellen? Noch eines Sozialdemokraten sei in diesem Zusammenhang gedacht, des Redakteurs Severing. Er schreibt über die „Presse der Zukunft". Er setzt einige Mängel aus, verlangt Selbstverständlichkeiten, die bei niemandem außer der Sensationspresse Anstoß erregen können, und schließt damit, daß „in Zukunft die alten, schon vor dem Kriege so abgegriffenen Schlagwörter von den vaterlandslosen Gesellen oder dem weltunterjochenden Imperialismus verstummen sollen". Mit einer solchen Annäherung werden die bürgerlichen Parteien schon zufrieden sein, sie verzichten auf das Schlagwort, die Sozialdemokraten auf den Kampf.

Es ist im Rahmen eines Artikels nicht möglich, über den Inhalt eines jeden Aufsatzes zu referieren, noch weniger, gegen einzelne Anschauungen anzukämpfen. Es muß aber festgestellt werden, daß im einzelnen wiederholt gute Anregungen gegeben werden, andere wieder von dem guten Willen zeugen, das öffentliche Leben zu demokratisieren. Berührt der eine die Dinge nur oberflächlich, legt der andere eiternde Wunden bloß, während der dritte nichts sagt. Franz spricht über die Schulung zum Verwaltungsbeamten, Marx tritt für die Unabhängigkeit des Richters ein. Die Rechtsprechung behandeln auch Campe und Nieß, die wohl beachtenswerte Gedanken äußern, aber den Zusammenhang von Gesetz und Rechtsprechung mit den Klassengegensätzen übersehen. Das Recht steht nicht über dem Staate, sondern wurzelt in seinen Funktionen und ist das Ergebnis von Klassenkämpfen. Die Rechtsprechung ist keine abstrakte Anwendung von Paragraphen, die allezeit dieselbe bleibt, sondern der Ausdruck jeweils herrschender Anschauungen. Darum ist denn auch die Unabhängigkeit des Richters, so notwendig sie ist, keineswegs das Um und Auf. Bamberger tritt für streitschlichtende Friedensgerichte ein, während Lilienthal eine Reform des Strafrechtes dahin verlangt, daß nicht die Tat, sondern der Täter gestraft werde. Die Strafe müsse sozial gestaltet werden. Hygiene und wirtschaftliche Mittel müßten vorbeugend wirken.

Von einem höheren Gesichtspunkt als Heinemann behandelt E. Lederer die Koalitionen und unterscheidet scharf zwischen sozialen und ökonomischen Vereinigungen. Die Kartellierung ist organisierte Wahrnehmung von Einzelinteressen gegen die Gesamtheit, die Arbeitervereinigung ist Aufgehen des einzelnen in der Masse, Verbundenheit in der Klasse. Die sozialistische Gewerkschaftsrichtung erfaßt das Schicksal des Arbeiters als ein einheitliches. Die sozialen Organisationen sind Ausdrucksformen der Klassenschichtung und können als solche nicht außerhalb des Rechtsbodens stehen. Es ist völlig belanglos, wenn er bei diesen grundlegenden Anschauungen im einzelnen Forderungen aufstellt, die von denen der Gewerkschaften abweichen. Die Aufsätze, die die Verwaltung berühren, haften noch mehr als die des Rechtes an Einzelheiten. Die Frage der Verwaltung ist noch mehr als die der Verfassung einer Machtfrage. Müssen selbst die Tore der Verfassungskörperschaften dem Ansturm der Massen weichen, die vielen Türen und Pförtchen der Verwaltung werden von den herrschenden Klassen sorgfältig gehütet. Preuß verlangt eine Neuorientierung, während der Zentrumsmann